

## **Institutionelles Schutzkonzept**

### **zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kath. Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer Bad Münster**

#### **1. Leitgedanke**

Die kath. Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer ist eine Landpfarrei mit ca. 1700 Mitgliedern. Da die katholischen Christen verstreut in den 16 Ortsteilen von Bad Münster leben und nur ca. 10% der Bevölkerung ausmachen, gibt es keine regelmäßigen Gruppentreffen, sondern einzelne Aktionen und Projekte mit/für Kinder und Jugendliche. Dabei steht ein gutes vertrauensvolles Miteinander mit Achtsamkeit und Wertschätzung für jede/jeden Einzelnen im Vordergrund. Ein wichtiger Baustein ist dabei das rechte Gespür für Nähe und Distanz. Daher halten wir es für wichtig, Strukturen zu schaffen, die einen sensiblen Umgang mit Nähe und Distanz ermöglichen, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu vermeiden. Wir wollen Kindern und Jugendlichen einen Raum bieten, in dem sie sich frei von Angst entwickeln können und in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden.

#### **2. Rechtliche Grundlagen**

„Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 01.01.2020

[https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/Rahmenordnung\\_ab\\_01.01.2020.pdf](https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/Rahmenordnung_ab_01.01.2020.pdf)

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung des Bistums Hildesheim – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.10.2021 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 5/2021, S. 169 ff)

„Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 01.01.2020

[https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/Ordnung\\_fuer\\_den\\_Umgang\\_mit\\_sexuellem\\_Missbrauch\\_ab\\_01.01.2020.pdf](https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/Ordnung_fuer_den_Umgang_mit_sexuellem_Missbrauch_ab_01.01.2020.pdf)

Daraus ergibt sich, dass „jeder Rechtsträger nach Absatz 3 [der Rahmenordnung, Seite 3] ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt“ erstellen muss.

#### **3. Geltungsbereich**

Das hier vorliegende Schutzkonzept gilt für die Aktivitäten im Gemeindeleben der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Bad Münster.

Die Krippe „Die kleine Gemeinde“ in Trägerschaft der Pfarrei erarbeitet/hat ein eigenes Schutzkonzept.

#### **4. Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikoanalyse**

Als erster Schritt bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes wurde von den Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendastoral (hauptberuflich und ehrenamtlich) eine Risikoanalyse für die kath. Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer erstellt.

##### **4.1 Personengruppen, die bei der Risikoanalyse im Blick waren:**

Kinder und Jugendliche in der Sakramentenkatechese,  
Kinder und Jugendliche in liturgischen Diensten (Ministranten)  
Kinder und Jugendliche in Projektarbeit (Sternsinger, Krippenspiel, ...),  
Kinder im Kindergottesdienst

##### **4.2 Mögliche Gefahrensituationen:**

Da die Größe der Gebäude mit ihren Räumen überschaubar ist, finden sich Kinder und Jugendliche schnell zurecht. Alle haben einander gut im Blick. In der Sakramentenkatechese, Kindergottesdienst, Krippenspiel und Sternsingeraktion gibt es keine Situationen, in denen die Kinder/Jugendlichen unbeaufsichtigt sind. Wege vom Pfarrheim in die Kirche, in den Gruppenraum neben der Sakristei oder von der Kirche in die Gemeinderäume werden immer in kleinen Gruppen oder gemeinsam gemacht. Bei der Sternsingeraktion kommt es wegen der hohen Zahl der Mitwirkenden immer mal wieder zu unübersichtlichen wuseligen Situationen.

Die Messdienerinnen und Messdiener sind in den Gemeinderäumen und der Kirche gut beheimatet. So machen sie manchen Weg auch mal allein oder spielen ohne ständige Aufsichtsperson im Garten.

Es finden keine Übernachtungen in den Gemeinderäumen statt.

Zu Situationen zwischen Kindern und Betreuern kommt es im Rahmen des Kindergottesdienstes nie. Bei den anderen Gruppen mit Kindern oder Jugendlichen passiert es meist nur, wenn ein Kind/Jugendlicher verspätet abgeholt wird. Bei den Ministranten und Sternsängern gibt es auch schon mal einen Fahrdienst zum Abholen oder Zurückbringen, dann sind die meiste Zeit mehrere im Auto/Bulli. Bei der Firmvorbereitung kommt es vor, dass ein Einzelgespräch mit einem/einer Katechet\*in gewünscht wird.

##### **4.3 Personalverantwortung**

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind den Verantwortlichen für die einzelnen Bereiche bekannt. Es gibt kein umfassendes Verzeichnis im Pfarrbüro. Dort sind nur die Ehrenamtlichen, die eine Grundfortbildung besucht haben, erfasst. Bisher gibt es kein Personalgespräch mit neuen ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Die ehrenamtlich engagierten Jugendlichen/jungen Erwachsenen haben nicht alle einen Jugendgruppenleiterkurs absolviert.

Nicht alle, die ehrenamtlich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, haben eine Präventionsfortbildung besucht (Küster\*innen, Sternsingerbegleiter\*innen, Krippenspielteam).

#### **4.4 Räumliche Situation**

Im Pfarrheim befinden sich die Räume der Krippe und der Gemeindesaal mit Abstellraum, die Küche und Sanitäreanlagen (mit Bewegungsmelder). Der Eingangs- und Flurbereich wird gemeinsam genutzt. Des Weiteren gibt es an die Sakristei angebaut, einen Gebäudeteil mit Gruppenraum, Abstellräumen und Badezimmer. In diesen Gebäudeteil gelangt man durch eine Außentür (mit Klingel und Knauf) aber auch durch die Messdienersakristei.

In den Eingangsbereichen, Fluren ist die Beleuchtung unzureichend, da keine Bewegungsmelder installiert und/oder Lichtschalter teilweise schwer zu finden sind.

Die Haustür des Pfarrheims ist von außen zu öffnen, wenn die Tür nicht abgeschlossen ist.

Die Küche im Pfarrheim hat kein Fenster und keine Tür mit Glaseinsatz.

Das Mitarbeiterzimmer der Krippe ist für Kinder- und Jugendgruppen wegen des dunklen Flurbereichs mit der Treppe zu den Wirtschaftsräumen nicht geeignet. Die Tür vom Flur des Pfarrheims ist nur während des Krippenbetriebs geöffnet.

Die Kirche ist täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.

Im Pfarrbüro ist dokumentiert, wer einen Schlüssel zu Gemeinderäumen hat.

Der Saal im Pfarrheim wird für private Feiern vermietet. Es wird über das Pfarrbüro ein Nutzungsvertrag geschlossen. Da es aber nur den einen Raum gibt, finden gleichzeitig im Pfarrheim nie Treffen mit Kindern/Jugendlichen statt.

#### **4.5 Grundsätzliche Anmerkungen**

Es gibt kein schriftlich fixiertes pädagogisches Konzept für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, auch keinen Verhaltenskodex. Da es sich um insgesamt eine kleine Zahl von Kindern und Jugendlichen handelt, die im Wesentlichen in Projekten bzw. bei einzelnen Aktionen zusammenkommen, ist die Erstellung eines Verhaltenskodex ausreichend.

Ein Beschwerdesystem ist nicht vorhanden und muss etabliert werden. Die Kinderrechte wurden bisher nicht explizit thematisiert.

#### **4.6. Durchgeführte Maßnahmen**

Erstellung eines Verhaltenskodex (s. Anhang)

Erstellung des Ehrenamtlichenverzeichnis

Entfernung der Tür zur Küche

## **5. Bedingungen für die Arbeit im Kontakt mit Kindern und minderjährigen Jugendlichen**

### **5.1 Laut der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim sind folgende Punkte zu beachten:**

Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit sind laut Präventionsordnung:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung [Absatz 3.1.4 und Absatz 3.6 - Rahmenordnung],

Eine Aufstellung der Engagierten, die an einer Fortbildung teilnehmen müssen, ist im Anhang zu finden (vgl. Homepage der Fachstelle Prävention im Bistum Hildesheim <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/weiterbilden/ehrenamtliche-mitarbeitende-grundfortbildungen/>)

- Unterschrift einer Selbstauskunftserklärung [Absatz 3.1.2 Rahmenordnung],
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (erforderlich bei Übernachtungen und regelmäßigen Veranstaltungen) [Absatz 3.1.1 Rahmenordnung],
- Unterschrift des Verhaltenskodex [Absatz 3.2 Rahmenordnung],
- Erstgespräch vor Aufnahme eines ehrenamtlichen Engagements [Absatz 3.1 Rahmenordnung].

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in ihren Arbeitsbereich eingeführt. Dies übernimmt die für den jeweiligen Bereich ehren- oder hauptberufliche Leitung. Zurzeit sind das:

Aktion Dreikönigssingen: Maria Ballmaier  
Ministrantenpastoral: Katharina de Vries  
Erstkommunion- und Firmkatechese: GR Monika Feld  
Kindergottesdienst: Andrea Schneider  
Krippenspiel: Andrea Schneider  
Küsterdienst: Pfarrer Stephan Uchtmann

- Erstgespräche mit nebenberuflichen Mitarbeiter\*innen und Honorarkräften führt der Pfarrer.

### **5.2 Laut Verhaltenskodex der kath. Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer sind folgende Punkte zu beachten:**

- Jugendliche, die mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollten vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Jugendgruppenleiterkurs mit Erwerb der Jugendleiter/in-Card (Juleica) abgeschlossen haben. Wenn dieser Kurs keine Präventionsfortbildung beinhaltet, muss diese als eigenständige Fortbildung nachgeholt werden.
- Veranstaltungen und Aktivitäten mit Kindern- und Jugendlichen finden nicht in privaten Räumlichkeiten statt.

## 6. Unterlagen- und Informationsmanagement

### 6.1 Verwaltung der Präventionsunterlagen

Nach der absolvierten Schulung reichen die angestellten und ehrenamtlich Tätigen folgende unterzeichnete Unterlagen im Pfarrbüro ein:

- Teilnahmebescheinigung
- Selbstauskunftserklärung

Diese Unterlagen werden von der Sekretärin in die Akten aufgenommen.

### 6.2 Einsichtnahme in das „Erweiterte Führungszeugnis“

Benötigt eine ehren- oder nebenamtlich tätige Person ein „Erweitertes Führungszeugnis“, erhält sie eine Bestätigung zur Vorlage im Service-Büro, Obertorstr. 3 31848 Bad Münders, damit die Gebührenbefreiung nachgewiesen werden kann.

Pfarrer Stephan Uchtmann ist berechtigt, Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ehrenamtlich Engagierter zu nehmen, wenn es vorgelegt wird. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

Die Einsichtnahme wird mithilfe eines Formulars dokumentiert, in dem ausschließlich der vollständige Name der betreffenden Person, die Anschrift und das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses, Ort und Datum der Einsichtnahme vermerkt werden. Es dürfen keine weiteren Informationen notiert/gespeichert werden.

Erfolgt aufgrund des Führungszeugnisses ein Tätigkeitsausschluss dürfen keine Daten über die Person notiert/gespeichert werden.

Das Formular wird von der für die Einsichtnahme zuständigen Person und von der/dem Ehrenamtlichen unterschrieben, der somit auch seine Einwilligung zur Speicherung der erhobenen Daten erteilt.

Die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis sind spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit zu löschen.

### 6.3 Verwaltung des Ehrenamtlichenverzeichnisses

Im Pfarrbüro wird ein Ehrenamtlichenverzeichnis geführt, in dem folgende Informationen notiert sind:

Name:

Anschrift:

Telefon/Mobil/Mail:

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Grundfortbildung besucht am:

Vertiefungsfortbildung besucht am:

Erweitertes Führungszeugnis erforderlich?

Ja

Nein

Wenn ja, ausgestellt

am \_\_\_\_\_

Selbstauskunft liegt vor?  Ja  Nein

Kinder- und Jugendschutzerklärung liegt vor?  Ja  Nein

Unterschriebener Verhaltenskodex liegt vor?  Ja  Nein

In der Kinder- und Jugendpastoral nicht mehr tätig seit:

Dieses Verzeichnis wird von der Pfarrsekretärin regelmäßig aktualisiert. Pastoralteam und Pastoralrat teilen alle Veränderungen umgehend der Pfarrsekretärin mit.

Wenn die Anfrage zur Aktualisierung von der *Fachstelle Prävention von sexuellen Missbrauch* in Hildesheim eintrifft, gleicht die Pfarrsekretärin die gesendete Liste mit dem Ehrenamtlichenverzeichnis ab, aktualisiert sie und sendet sie nach vorheriger Rücksprache mit einem Mitglied des Pastoralteams bzw. der für Präventionsfragen geschulten Person zurück.

## 7. Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche der Gemeinde sollen befähigt und ermutigt werden Grenzverletzungen im Kontext von sexuellem Missbrauch wahrzunehmen und anzusprechen. Hierfür bedarf es ein Klima der Offenheit und der Kritikfähigkeit. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Grenzverletzungen gibt es erhebliche Grauzonen. Umso wichtiger ist es, dass sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen, die einen Verdacht der Grenzverletzung äußern oder ein solcher an sie herangetragen wird, entsprechend sensibilisiert sind. Lernorte, eigene Empfindungen mit Worten auszudrücken, sind z.B. Blitzlichttrunden am Schluss einer Gruppenstunde.

Grundsätzlich sind alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit Ansprechpartner. Hierzu zählen neben dem hauptamtlichen Pastoralteam auch die verschiedenen Gruppenleiter\*innen bzw. Katechet\*innen.

Darüber hinaus sind die für Präventionsfragen geschulte Person und die zuständigen Präventionsfachkräfte im Bistum Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

### 7.1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Pfarrei

Pfarrer Stephan Uchtmann, Tel. 05151/573951, [stephan.uchtmann@bistum-hildesheim.net](mailto:stephan.uchtmann@bistum-hildesheim.net)

Gemeindereferentin Monika Feld, Tel. 05151/573952, [monika.feld@bistum-hildesheim.net](mailto:monika.feld@bistum-hildesheim.net)  
Referentin von Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch

Maria Ballmaier

Katharina de Vries, [praevention@stjohannes-bm.de](mailto:praevention@stjohannes-bm.de)  
Für Präventionsfragen geschulte Person

Andrea Schneider

## **7.2 Beratung bei sexualisierter Gewalt innerhalb der katholischen Kirche im Bistum Hildesheim**

Ansprechpartnerinnen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minder-jähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2014

Wenn Sie

- selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Bistums Hildesheim sind oder
- ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder
- Kenntnis von einem Vorfall erlangen,

wenden Sie sich bitte an eine der vier beauftragten Ansprechpersonen:

- Dr. Angelika Kramer Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie Domhof 10-11, 31134 Hildesheim Tel. 05121 35567 Mobil 0162 9633391
- Dr. Helmut Munkel Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin Psychosomatische Medizin Tel. 0471 41879577 hemunk@t-online.de
- Anna-Maria Muschik Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin Hustedter Straße 6, 27299 Langwedel Tel. 04235 2419 anna.muschik@klaerhaus.de
- Michaela Siano Diplom-Psychologin Kirchstraße 2, 38350 Helmstedt Tel. 05351 424398 rueckenwind-he@t-online.de

Der Bischöfliche Beraterstab

Der Beraterstab berät den Bischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Er setzt sich aus externen Experten verschiedener Fachbereiche zusammen.

Die Geschäftsführerin des Bischöflichen Beraterstabes zu Fragen sexuellen Missbrauchs, Frau Andrea Fischer, ist vom Bistum Hildesheim unabhängig. Sie übt diese Funktion ehrenamtlich aus und steht in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Bistum Hildesheim.

- Andrea Fischer, Geschäftsführerin
- Michael Heinrichs, Rechtsanwalt
- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie
- Dr. Helmut Munkel, Facharzt für Anästhesie und Intensivmedizin/ Psychosomatische Medizin
- Anna-Maria Muschik, Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin
- Prof. Dr. Michael Schmidt-Degenhard, Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie
- Elisabeth Schwarz, Teamleiterin der Fachberatung Kinderschutz der Region Hannover
- Michaela Siano, Diplom-Psychologin
- Heidrun Mederacke, Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt

### **7.3 Weitere Anlauf und Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt:**

#### Behördliche Einrichtungen

- Landkreis Hameln-Pyrmont - Erziehungsberatungsstelle  
Außenstelle Bad Münster, Angerstraße 2, 31848 Bad Münster, 05151 903-0
- Polizeikommissariat Bad Münster  
Angerstr. 23, 31848 Bad Münster, 05042/9331-0

#### Nichtkirchliche Beratungsstellen

- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hameln e.V., Fischbecker Str. 50,  
31785 Hameln, 0 51 51 / 94 25 71, <https://www.kinderschutzbund-hameln.de>
- Telefonseelsorge Tel. 0800 1110111 oder 0800 1110222
- Kinder- und Jugendtelefon NummergegenKummer anonym und kostenlos montags bis  
samstags 14 – 20 Uhr, samstags: Jugendliche beraten Jugendliche, Tel. 0800 1110333  
[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch Angebot des unabhängigen Beauftragten für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs bundesweit - kostenfrei – anonym Tel. 0800  
2255530 [beratung@hilfetelefon-missbrauch.de](mailto:beratung@hilfetelefon-missbrauch.de)

#### Kirchliche Beratungsstellen

- Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Bistums Hildesheim (EFL)  
Münsterkirchhof 13, 31785 Hameln, 05151 22068, [efl-hameln@t-online.de](mailto:efl-hameln@t-online.de)
- Sozialdienst kath. Frauen Hameln e.V., Anlauf- und Beratungsstelle „No Limits“,  
Ansprechpartnerin Christiane Emmel, 015735677820, [maedchencafe@skf-hameln.de](mailto:maedchencafe@skf-hameln.de)

## **8. Überprüfung der Umsetzung**

Die Überprüfung der Umsetzung des Schutzkonzeptes erfolgt einmal jährlich im Rahmen einer Pastoralratssitzung, zu der die für Präventionsfragen geschulte Person eingeladen wird.

Pastoralrat der kath. Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer, Bad Münster  
19. Oktober 2021

## **Anlage 1**

### **Engagierte, die nach der Rahmenordnung und den Ausführungsbestimmungen an einer Fortbildung teilnehmen müssen**

Dazu gehören folgende ehrenamtlich und auf Honorarbasis beschäftigte Mitarbeiter/innen:

- Katechet/innen für die Kommunionvorbereitung
- Katechet/innen für die Firmvorbereitung
- Pfarrsekretär/innen
- Nebenberufliche Kirchenmusiker/innen
- Chor- und Musikgruppenleiter/innen auf Honorarbasis
- Hausmeister/innen/auf Honorarbasis
- Küster/innen/auf Honorarbasis
- Ehrenamtliche bei der Sternsingeraktion (auch Fahrer)
- Fahrer/innen und ehrenamtliche Helfer für Jugendaktionen, Ausflüge/Freizeiten, Ehrenamtliche für Kinderbibeltage, Familiengottesdienste und andere Kinderstufenarbeit
- Gruppenleiter für Kinder-, Jugend-, und Messdienergruppen in der Gemeinde
- Gruppenleiter mit oder in der Juleica-Ausbildung
- Praktikanten/innen und FSJ-ler/innen in allen Einrichtungen der Kath. Kirche
- Ein-Euro-Jobber, die mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden und Kath. Einrichtungen arbeiten (nicht Schule)
- Ehrenamtliche und Honorarkräfte in den Kath. Kitas und Kindergärten
- Ehrenamtliche und Honorarkräfte in den Kath. Einrichtungen
- Diakone im Zivilberuf

## Anlage 2

### **Verhaltenskodex** im Umgang mit Minderjährigen, Schutz- und Hilfebedürftigen

In der kath. Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer wollen wir dazu beitragen, dass sich junge Menschen sicher fühlen und zu gereiften und verantwortungsvollen Persönlichkeiten entwickeln können. Nur so können Erfahrungsräume für Gemeinschaft und Glauben eröffnet werden. Dazu ist es notwendig, dass sie Vertrauen zu den jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen aufbauen. Uns ist bewusst, dass solch ein Vertrauen verletzlich macht und letztlich missbraucht und enttäuscht werden kann. Damit die Verwundbarkeit junger Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

#### 1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in Räumen statt, - die nicht verschlossen sind, - in denen sich Schutzpersonen nach außen hin bemerkbar machen können, - die öffentlich genutzt werden und - die möglichst einsehbar, hell und freundlich gestaltet sind.
- Herausgehobene, intensive Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzpersonen, die in eine Abhängigkeit führen, sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden.

#### 2. Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

#### 3. Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss die Maßnahme auch von weiblichen und männlichen Personen begleitet werden.
- Bei Übernachtungen haben erwachsene Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten, getrennt von den Schutzpersonen, zu nutzen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.

#### 4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

#### 5. Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

#### 6. Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

#### 7. Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial ist zu beachten. Die Auswahl hat nach pädagogischen Gesichtspunkten und altersadäquat [z. B. Altersangaben der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) beachten] zu erfolgen.

#### 8. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:
  - Der Besuch von Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiel-lokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
  - Der Erwerb oder das Mitführen von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Es ist Bezugspersonen verboten, solche Medien, Datenträger und Gegenstände an Schutzpersonen weiterzugeben.
  - Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Der Konsum von sonstigen Drogen ist laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen die Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
  - Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei

Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.